



GEMEINDE LENGNAU / AG

Anmeldung für den ersten Wahlgang (Wahlvorschlag gemäss § 29a GPR)

☒ Gesamterneuerungswahl ☐ Ersatzwahl

Zu wählende Behörde/Kommission	Vizeammann
Erster Wahlgang vom	28. September 2025
Partei/Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Kandidatin / Kandidat

Familienname, Vorname	Jahrgang	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort	Eigenhändige Unterschrift

☐ bisher ☐ neu

Unterzeichnerinnen/Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin/genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Jahrgang	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

(ev. mehr als 10 Zeilen ausfüllen, für den Fall, dass ein oder zwei Unterzeichnende nicht stimmberechtigt sind)

Wahlannahmeerklärung

Die/der als Kandidatin/Kandidat für den ersten Wahlgang der zu wählenden Behörde/Kommission vorgeschlagene erklärt mit ihrer/seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

5426 Lengnau, _____

Stimmrechtsbescheinigung / Wahlfähigkeitsausweis

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführerin/Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende ____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung im Wahlkreis stimmungsberechtigt sind. Ebenso ist die/der vorgeschlagene Kandidat/-in im Sinne der Kantonsverfassung wahlfähig.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

5426 Lengnau, _____

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den ersten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

5426 Lengnau, _____

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 29a Erster Wahlgang; Wahlvorschläge

¹Die Wahlvorschläge sind von 10 Stimmberechtigten des betreffenden Wahlkreises zu unterzeichnen und bei Kantons- und Bezirkswahlen bis spätestens am 44., bei den übrigen Wahlen bis spätestens am 44. Tag vor dem Hauptwahltag bei der zuständigen Behörde einzureichen.

²Dem Wahlvorschlag sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

³Kommt es zu einer Urnenwahl, sind die Vorgeschlagenen den Stimmberechtigten schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

Auszug aus der Verordnung zum Gesetz über die politischen Rechte (VGPR)

§ 21b Zuständige Behörde; Inhalt der Anmeldung

¹Bei kantonalen Wahlen sind die Anmeldungen für die Bekanntgabe der Kandidatur bei der Staatskanzlei, bei den Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei und bei den übrigen Wahlen beim Bezirksamt einzureichen.

²Die Anmeldung muss den Familien- und Vornamen, das Geburtsjahr, den Heimatort und bei Gemeindewahlen die Strasse und Hausnummer, bei den übrigen Wahlen den Wohnort der Vorgeschlagenen enthalten. Ferner ist die Partei oder die Gruppierung, welche einen Kandidaten vorschlägt, anzugeben.

§ 21c Gestaltung

¹Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind mit den weiteren Angaben gemäss § 21b Abs. 2 und gegebenenfalls dem Vermerk „bisher“ nach Anzahl Amtsjahren auf einem neutralen Informationsblatt aufzuführen. Bei gleicher Anzahl Amtsjahre und bei neu kandidierenden Personen entscheidet über die Reihenfolge jeweils das Alphabet.

²Das Informationsblatt ist den Stimmberechtigten zusammen mit dem Wahlzettel abzugeben. Es hat im ersten Wahlgang den Hinweis zu enthalten, dass nicht nur die angemeldeten, sondern alle Stimmbürger im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen wählbar sind.

§ 21d Bescheinigung; Einsichtnahme

¹Die Unterschriften der Unterzeichner der Wahlvorschläge sind vom Stimmregisterführer zu bescheinigen.

²Die Stimmberechtigten des Wahlkreises können die eingereichten Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichner bei der Einreichungsstelle einsehen.